

der eine geschlossene Systematik und streng wissenschaftliche Gliederung mehr in den Hintergrund treten läßt; freilich ließen sich unseres Erachtens beide Momente durchwegs mehr verbinden, ohne daß der unmittelbar praktische Zweck dadurch beeinträchtigt würde. Daher empfiehlt sich das Werk mehr als ergänzendes und praktisches Nachschlagewerk und weniger als systematisches Lehr- oder Lernbuch. Daß speziell italienische Verhältnisse vielfach berücksichtigt werden, erklärt sich aus dem Milieu, dem das Werk seine Entstehung verdankt; zudem bieten solche mehr lokal gefärbte Partien nicht nur einen interessanten Einblick in uns ungewohnte Verhältnisse, sondern zeigen auch, wie die Pastoralflugheit den konkreten Fällen gegenüber zu betätigen ist. Im großen ganzen kann das Werk als außerordentlich anregend und orientierend empfohlen werden.

Bemerkungen: Bei der forma extremae unctionis in casu necessitatis (S. 134) ist nach den Worten: Per istam sanctam unctionem das etc. zu tilgen. — Wenn auf Seite 149 den nicht in forma juris (schriftlich) geschlossenen Sponsalien die Verbindlichkeit für den bloßen inneren Gewissensbereich aberkannt wird, so mag diese Privatansicht des Verfassers (er sagt selbst: meo sensu lex est interpretanda, ut annulet sponsalia etiam in foro interno) immerhin noch als begründet erscheinen; aber der Beijatz: prout sentunt alii quoque communiter, entspricht nicht mehr den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen. — Daß auch in seltenen plötzlichen Notfällen eine licentia binandi gegeben sein kann (S. 372), wird nicht nur von manchen Autoren (Bouix, Gurn, Müller, G. nicot, Göpfert, Noldin) verteidigt, sondern erscheint auch von der Congr. Concilii in der (23. November 1907) geplanten neuen Instruktion für die Binationspraxis aufgenommen (A. S. S. 45 f.). — Eine Korrektur zahlreicher Druckfehler erscheint sehr wünschenswert.

Linz.

Dr. Johann Gößlner.

3) **Manuale sacrarum caeremoniarum** in libros octo digestum. De Pius Martinucci, Apostolicis caeremoniis praefectus. Editio tertia, quam secundum novissimas Ap. Sedis constitutiones et Ss. Rituum Congregationis decreta I. B. M. Menghini, Apostolicarum caeremoniarum magister, emendavit et auxit. Pars prima pro clero universo pontificalium privilegiis non insignito. Vol. I. Ratisbonae, Romae, Neo-Eboraci. 1911. Fridericus Pustet. Alle 4 Bände M. 20. — = K 24. —

Die erste Auflage des Werkes hat dem Verfasser Martinucci ein sehr warm gehaltenes Anerkennungsschreiben vom Heiligen Vater eingetragen, in dem es auch heißt: Cathedralibus Ecclesiae et ipsis Episcopis illud per opportunum futurum esse ducimus. Von der dritten Auflage liegt der erste Band vor, welcher de caeremoniis in genere ac de variis officiis clericorum handelt. Zuerst sind die allgemeinen Regeln aufgestellt: de modo ad chorum accedendi et assistendi atque de illo exeundi und dann die speziellen bei den einzelnen Funktionen: Vesper, Amt, Requiem, Prozessionen etc. und bei den Pontifikalfunktionen. Ferner werden die Praecedentia, thurificatio und Pax behandelt.

Besonders erwähnt sei der Abschnitt de sacra supellectili: de mensuris propriis sacrae supellectilis ad missam congruentibus, de nitore et munditia sacrae supellectilis. Der zweite Teil enthält die Dienste bei den feierlichen und weniger feierlichen Funktionen und bei der missa privata. Anschließend daran ist eine Zusammenstellung: de defectibus qui frequentius in missae celebrationi admitti solent.

Das Werk ist mit Fleiß gearbeitet, die neuesten Bestimmungen sind berücksichtigt. Das ganze Werk (vier Bände) kostet 25 Lire; es wird aber auch jeder Teil für sich verkauft.

Linz.

Al. Oberchristl, Sekretär.